Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-025 "Laacher See":

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" in den Gemarkungei Wassenach, Glees, Bell, Obermendig, Niedermendig, Kruft und Nickenich Krei Mayen (31. März 1940) (RVO-7100-19401031T120000)
§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" in den Kreise Ahrweiler und Mayen-Koblenz vom 09.03.1981 (RVO-7100-19810309T120000)
§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6 10
§ 7
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über da Naturschutzgebiet "Laacher See" vom 8. Juli 1982 (RVO-7100-19820708T120000 1
Artikel 1
Artikel 2
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über da Naturschutzgebiet "Laacher See" vom 31. März 1987 (RVO-7100 19870331T120000)14
Artikel 1 14
Artikel 2 14
Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Laacher Se (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Glees, Flur 5, Flurstück 62/1 (RVO 7100-19891214T120000)1
§ 1
§ 2
§ 31!
§ 4
§ 5 10
§ 6

§ 7	16
§ 8	17
§ 9	17
§ 10	17
§ 11	
§ 12	18
§ 13	18
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Au Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Glees, Flur 4 Flurst. 65/1 vom 8. März 1991 (RVO-7100-19910308T1	. Gemarkung
Artikel 1	20
Artikel 2	20
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Al Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Glees, Flur 5 Flurstück 65/1 vom 26. Juni 1996 (RVO-7100-199606	· Gemarkung 526T120000)
Artikel 1	
Artikel 2	

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" in den Gemarkungen Wassenach, Glees, Bell, Obermendig, Niedermendig, Kruft und Nickenich Kreis Mayen (31. März 1940) (RVO-7100-19401031T120000)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 2 km südöstlich von Glees in den Gemarkungen Wassenach, Glees, Bell, Obermendig, Niedermendig, Kruft und Nickenich, Kreis Mayen, liegende Laacher See wird mit seiner Umgebung in dem im § 2 Abs. 1und 2 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch unter Nr. 2 für den Regierungsbezirk Koblenz neu eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

- 1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1742,54 ha und umfasst
 - a) in der Gemarkung Wassenach Flur 5 und 6,
 - b) in der Gemarkung Glees Flur 4 und 5
 - c) in der Gemarkung Bell Flur 1, 3 und 4,
 - d) in der Gemarkung Obermendig Flur 1
 - e) in der Gemarkung Niedermendig Flur 1 und 2,
 - f) in der Gemarkung Kruft Flur 33 Distrikt "Krufter Ofen",
 - g) in der Gemarkung Nickenich, Flur 19, 20, 21 und 22, Distrikte "Roter Berg, Heidekopf, sowie Nickenicher Gemeindewald bis zum Nickenicher Hummerich."
- 2. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Nordosten des Laacher Sees an der Gablung der Kreisstraßen Niedermendig Tönnisstein und Hotel Waldfrieden und verläuft in nördlicher Richtung am Rande des Veitskopfes entlang bis kurz vor die Straße Wassenach Glees. Von hier in westlicher Richtung dem Waldrand entlang und anschließend in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße nach Glees. Dieser folgt sie bis zu ihrem höchsten Punkt westlich der scharfen Kurve. Alsdann bildet der Westrand des staatlichen Forstes die Grenze bis zur Wegkreuzung bei der Höhe 391. Die Grenze folgt dann in südöstlicher Richtung dem Wege nach Maria Laach bis kurz vor der scharfen Wegkurve. Hier zweigt sie in südlicher Richtung ab über dem Rücken der Anhöhe bis zu einem kleinen Wiesental, das zum Wirtschaftsgebiet des Klosters Maria Laach gehört, biegt nach Südosten ab bis zum Waldrand vom Thelenberg. Sie folgt dem Waldrand zunächst in südlicher, dann südöstlicher und schließlich in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße Niedermendig –

Tönnisstein. Die Grenze läuft dann in nördlicher Richtung längs der Kreisstraße bis zur Abzweigung des Feldweges zum hohen Kreuz, dann folgt sie diesem Feldwege, den Kreuzhügel einschließend, über die Kraterränder in etwa nordöstlicher Richtung bis zum Weg

Kruft – Maria Laach. Von hier biegt sie in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Staatswald und Gemeindewald Kruft. An dem östlichen Rande des Staatsforstes führt sie nunmehr in nordöstlicher Richtung bis zur Quergitterlinie 5586, von hier dem Waldweg entlang um den "Krufter Ofen" bis zur gleichen Höhe, biegt in östlicher Richtung ungefähr 300 m ab und folgt zunächst in nördlicher, dann in südlicher Richtung die Distrikte "Heidekopf und Roter Berg" einschließend, weiter in nordöstlicher und schließlich nördlicher Richtung, den Gemeindewald Nickenich einschließend, bis vor Nickenich. Vom Dorfausgang Nickenich folgt sie zunächst rund 500 m der Straße, biegt alsdann in nordöstlicher Richtung zum Nickenicher Hummerich bis zum Waldweg am Fuß des Berges. Von hier biegt die Grenze in westlicher Richtung ab und verläuft dem Waldweg entlang über Höhe 371 bis zur Straßenkreuzung bei Höhe 365 und der Straße entlang bis zum Hotel Waldfrieden zurück.

3. Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Koblenz, dem Preuß. Landforstmeister in Koblenz, der unteren Naturschutzbehörde in Mayen, dem Preuß. Forstmeister in Koblenz sowie bei den Amtsbürgermeistern in Andernach, Burgbrohl und Niedermendig.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeachtet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Schau- und Verkaufskästen aufzustellen sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
- g) Neubauten (einschl. Gartenhäuser, Wohnunterkünfte, Wohnlauben und dergleichen) sowie Erweiterungsbauten ohne meine Genehmigung zu errichten.

- 1) Unberührt bleiben:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

- b) die landwirtschaftliche, forstliche und fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfange.
- 2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 31. Oktober 1940 I c 2. 4/37.

> Der Regierungspräsident Als höhere Naturschutzbehörde. I. A. Dr. Strutz.

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" in den Kreisen Ahrweiler und Mayen-Koblenz vom 09.03.1981 (RVO-7100-19810309T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz –LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 73, BS 792 – 1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Laacher See".

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21.00 ha. Es umfasst Gebietsteile der Verbandsgemeinde Brohltal, Kreis Ahrweiler, sowie der Verbandsgemeinden Andernach-Land und Mendig, Kreis Mayen-Koblenz.
- (2) Die Grenze es Naturschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Von der Wegegabel de L 113 und der L 116 am Hotel "Waldfrieden" verläuft sie in östlicher Richtung entlang der Kreisgrenze der Kreise Ahrweiler und Mayen-Koblenz bis zum Verbindungsweg von der Gemeinde Wassenach zu L 116 (Gemarkung Nickenich, Flur 19, Flurstück 6/2) und folgt diesem Weg in südöstlicher Richtung bis zum Wegekreuz an der Höhe 364,8.

Nunmehr folgt sie zuerst den nördlichen Grenzen der Flurstücke 2/2, 676/1, dann der westlichen Grenze des Flurstücks 555/1 und Flur 19, Gemarkung Nickenich, bis zur Grenze der Gemarkung Nickenich und Kell.

Ab hier folgt sie der Gemarkungsgrenze Eich-Nickenich zuerst in nördlicher und dann in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 170. Flur 22, Gemarkung Nickenich. Von hier aus bilden die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 170, 171/2, 358/172 bis 360/172, 173 bis 175, 575/147, 546/147, 29, 435/30 bis 437/30, 31 bis 33 und 34/44 sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 34/43, 34/41, 34/39, 34/37, 34/35, 34/31 und die westlichen Grenzen der Flurstücke 34/31, 63/4 bis zum Auftreffen auf die L 116 die Grenze des Naturschutzgebietes.

Nunmehr folgt sie der L 116 in südöstlicher Richtung bis zum Kilometerstein 3,4; von hier aus bis zum nordwestlichen Grenzstein des Flurstücks 26 in Flur 20 der Gemarkung Nickenich und dann den westlichen Grenzen der Flurstücke 26 bis 28, 380/24 – 378/24, 370/19, 261/19, 21, 20, 259/19, 258/18, 256/17, 257/16, 15, 14/1 und 1/2 in Flur 20 der Gemarkung Nickenich.

Die Grenze folgt sodann im Gemeindewald Nickenich zuerst der nördlichen Grenze und dann der östlichen Grenze der Waldabteilung 6 und im weiteren Verlauf den östlichen Grenzen der Waldabteilungen 5 und 1 bis zur Grenze der Gemarkung Nickenich und Kruft.

In der Gemarkung Kruft folgt die Grenze im Gemeindewald Kruft den südlichen und südwestlichen Grenzen der Waldabteilungen 1, 3, 4 und 5 sowie den östlichen Grenzen der Waldabteilungen 6, 7, 14 und 11 und den südlichen Grenzen der Waldabteilungen 11 und 12 bis zur Wegegabelung bei Höhe 331,3.

Von hier aus folgt die Grenze in der Gemarkung Niedermendig dem Weg in Richtung Höhe 338 in Flur 2, Flurstück 25/2, Flur 4, Flurstück 80/2, Flur 2, Flurstück 34/2 und der südlichen Grenze des Flurstücks 47 bis zum Wegeflurstück 135/2.

Nunmehr von hier aus entlang dem Weg in südlicher Richtung zur Laacher Mühle bis zur Abzweigung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 160/1 in Flur 2 der Gemarkung Niedermendig, dann dieser Flurstücksgrenze bis zur Grenze der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Niedermendig und im weiteren Verlauf dieser Flurgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Weg zur Laacher Mühle, Flurstück 150/4, Flur 1. Sie folgt diesem Weg bis zum Auftreffen auf das Flurstück 159/3, dann den östlichen Grenzen der Flurstücke 159/3, 97/2 sowie den südlichen Grenzen der Flurstücke 97/2 und 97/1 folgend bis zum Auftreffen auf die L 113. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze des Naturschutzgebietes der L 113 bis zum Auftreffen auf die A 61.

Von hier aus folgt die Grenze in nördlicher Richtung der A 61 bis zum Feldweg in der Gemarkung Glees, Flur 9, Wegeflurstück 182/4. Nunmehr entlang diesem Weg in östlicher Richtung bis zum Flurstück 910/51 in Flur 6 der Gemarkung Glees. Ab hier folgt die Grenze zuerst in Flur 6 in östlicher und dann in südlicher Richtung den Grenzen der Flurstücke 910/51, 51/1 bis 51/4 bis zur Flur 4, Wegeflurstück 304. In Flur 6 nunmehr entlang dem Wegeflurstück 304, 308 und 307/2 bis zur L 115. Die Grenze überquert hier die L 115 und setzt sich auf der anderen Straßenseite fort an der östlichen Grenze des Flurstücks 390/5 in Flur 6, von hier aus folgt sie den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 367/2, 391/1, 374/6, 384/2 und 379/3 bis zur Gemarkungsgrenze Wassenach.

Nunmehr verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Gemeindeverbindungsweg Glees – Wassenach, diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zur L 113, dieser L 113 dann folgend in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt am Hotel "Waldfrieden".

(3) Zum Schutzgebiet gehören nicht die das Schutzgebiet umgrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes

- wegen der geologischen und morphologischen Beschaffenheit (einzigartiges Beispiel für postglazialen Vulkanismus in der Eifel), aus naturgeschichtlichen Gründen;
- 2. als Lebensraum seltener in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzen und seltener in ihrem Bestande bedrohter, insbesondere feuchtland- und wassergebundener Vogelarten aus wissenschaftlichen Gründen und
- 3. wegen seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart.

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 - 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, ausgenommen ist der Bimsabbau in den Waldabteilungen 2, 3, 5 und 6 der Gemarkung Nickenich und den Waldabteilungen 1, 2, 7, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Kruft;
- 9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 10. Stellplätze,. Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
- 11. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
- 12. zu zelten, zu lagern und Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben;
- 14. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16. Wald zu roden;

- 17. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 18. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brutoder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 21. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege zu fahren und zu parken;
- 22. den ausgeschilderten Uferrundwanderweg zu verlassen und die Uferzone außerhalb der besonders gekennzeichneten Aussichtspunkte zu betreten;
- 23. die Schilf- und Wasserpflanzenzone von Land her zu betreten oder in sie von Seeseite her einzudringen;
- 24. Anlegestellen und Anglerstege zu errichten;
- 25. im ufernahen Feuchtbereich zwischen Triftweg und Seeufer organischen oder Mineraldünger einzubringen und Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
- 26. feuchtland- und wassergebundene Vogelarten wie Wildgänse, Wildenten und Blesshühner zu bejagen.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind ohne Genehmigung der oberen Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:
- 1. in den Waldabteilungen 2, 3, 5 und 6 der Gemarkung Nickenich und 1, 2, 7, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Kruft Bimsvorkommen abzubauen;
- 2. im Laacher See zu baden oder ihn mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich anderer Schwimmkörper zu befahren;
- 3. zu tauchen unter Verwendung entsprechender Ausrüstung, insbesondere mit Taucheranzug und Sauerstoff- oder Pressluftgerät;

- 4. bestehende bauliche Anlagen zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (1)§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 25;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 26, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
 - 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, ausgenommen ist die Errichtung von Fischereihütten;
 - 4. für die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege;
 - 5. für die Verlegung und Einrichtung sowie das Betreiben und Erweitern von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2)§ 4 ist nicht anzuwenden für den ordnungsgemäßen Betrieb des am Nordufer des Laacher Sees eingerichteten Campingplatzes in seiner jetzigen Ausdehnung.
- (3)§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (4)§ 4 ist außerdem nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen in den Randzonen des Naturschutzgebietes außerhalb des Innenkraters, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;

- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert, ausgenommen ist der Bimsabbau in den Waldabteilungen 2, 3, 5 und 6 der Gemarkung Nickenich und den Waldabteilungen 1, 2, 7, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Kruft;
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeoder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert und Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 lärmt, Modellflugzeuge betreibt;
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Feuer anmacht oder unterhält;
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet;
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege fährt und parkt;
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 den ausgeschilderten Uferrundwanderweg verlässt und die Uferzone außerhalb der besonders gekennzeichneten Aussichtspunkte betritt;
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 die Schilf- und Wasserpflanzenzone von Land her betritt oder in sie von Seeseite her eindringt;
- 24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Anlegestellen und Anglerstege errichtet;
- 25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 im ufernahen Feuchtbereich zwischen Triftweg und Seeufer organischen oder Mineraldünger einbringt und Pflanzenbehandlungsmittel verwendet;
- 26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 feuchtland- und wassergebundene Vogelarten wie Wildgänse, Wildenten und Blesshühner bejagt.

- (2)Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 - 27. 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 in den Waldabteilungen 2, 3, 5 und 6 der Gemarkung Nickenich und den Waldabteilungen 1, 2, 7, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Kruft Bimsvorkommen abbaut;
 - 28. 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 im Laacher See badet oder ihn mit Wasserfahrzeugen einschließlich anderer Schwimmkörper befährt;
 - 29. 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 unter Verwendung entsprechender Ausrüstung, insbesondere mit Taucheranzug und Sauerstoff- oder Pressluftgerät taucht;
 - 30. 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 bestehende bauliche Anlagen erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.

ξ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - 1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" in den Gemarkungen Wassenach, Glees, Bell, Obermendig, Niedermendig, Kruft und Nickenich, Kreis Mayen, vom 31.10.1940 (Amtsblatt S. 162),
 - die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Nickenicher Hummerich", Landkreis Koblenz, vom 26.06.1968 (Staatsanzeiger Nr. 27) und
 - 3. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Nickenicher Hummerich", Landkreis Mayen, vom 21.04.1969 (Staatsanzeiger Nr. 19)

außer Kraft.

Koblenz, den 09.03.1981 Bezirksregierung Koblenz

Az.: 550 - 114

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" vom 8. Juli 1982 (RVO-7100-19820708T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 8, § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 8 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Zahl "7" durch die Worte "4 bis zum oberen Waldweg, 5 bis zur eingemessenen Abbaugrenze" ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 8. Juli 1982 - 550 – 114 –

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Schulte Beckhausen

Staatsanzeiger vom 02.08.1982 Nr. 30 Seite 740

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" vom 31. März 1987 (RVO-7100-19870331T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Laacher See" vom 9. März 1981 in der Fassung vom 8. Juli 1982 wird in § 2 Abs. 2 Unterabsatz 4 wie folgt geändert:

Nunmehr folgt sie der L 116 in südöstlicher Richtung bis zum Kilometerstein 3, 4; von hier aus über den nordwestlichen Grenzstein des Flurstücks 26 in Flur 20 der Gemarkung Nickenich bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 31, von hier die Flurstücke 221/32 und 33 in gerader südlicher Richtung schneidend bis zur Nordecke des Flurstücks 61/4. Sie führt dann weiter den westlichen Grenzen der Flurstücke 61/4 und 61/3 entlang, weiter den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 61/3 und 23/2, dann in südwestlicher Richtung bis zur Westecke des Flurstücks 24/2, von hier aus weiter entlang den südwestlichen bzw. westlichen Grenzen dieses Flurstücks und der Flurstücke 14/1 und 1/2 in Flur 20 der Gemarkung Nickenich.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 31. März 1987 - 554 – 0110 – Bezirksregierung Koblenz Dr. Theo Zwanziger

Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Glees, Flur 5, Flurstück 62/1 (RVO-7100-19891214T120000)

Auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und der §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 93 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

- 1. Zum Zwecke der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des besonderen Charakters des Laacher Sees als Naturschutzgebiet und als Binnengewässer von überregionaler Bedeutung wird der nach § 23 WHG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LWG an diesem Gewässer bestehende Gemeingebrauch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insoweit eingeschränkt, als das Befahren des Gewässers mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb (Boote, Surfbretter und ähnliches) nur noch in den in § 2 bezeichneten Bereichen des Sees in den in § 3 bezeichneten Zeiten bis zu den in § 4 bezeichneten Höchstzahlen zulässig ist.
- 2. Die Ausübung des Gemeingebrauchs im Übrigen bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

- 1. Das Befahren des Laacher Sees mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb (Boote, Surfbretter und ähnliches) ist nur noch in den Bereichen zulässig, die in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte schräg schraffiert sind, wobei ein Abstand zum Ufer und zum Schilfgürtel von 150 Metern einzuhalten ist; diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- 2. Eine Ausfertigung der Verordnung einschließlich der Karte ist im Uferbereich des Sees in Höhe des Campingplatzes zu jedermanns Information in geeigneter Weise zum Aushang zu bringen, zudem ist jeder nach Maßgabe der §§ 5 ff Nutzungsberechtigte mit der Nutzungszulassung über die Verordnung zu informieren.

- 1. Der Laacher See darf nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres einschließlich mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb befahren werden. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 gelten nicht für das Rettungsboot der DLRG sowie für ein Motor-Fischerboot des Klosters Maria Laach und für maximal 30 Angelkähne.
- 2. Der Segel- und Surfbetrieb darf nur vom Gelände des Campingplatzes aus vorgenommen werden.

Um den Naturcharakter des Laacher Sees auch für die Zukunft zu erhalten, dürfen die in § 2 bezeichneten Bereiche zu den in § 3 bezeichneten Zeiten nur von maximal 40 Segelbooten und 30 Surfbrettern gleichzeitig befahren werden, für Ruderboote zur Ausübung der Fischerei gilt § 10 und für Tretboote § 12.

§ 5

- 1. Um eine Überwachung der unter § 4 genannten Höchstzahlen zu ermöglichen, werden von der Bezirksregierung Koblenz für jede Saison 40 Segelwimpel und 30 Surfwimpel ausgegeben.
- 2. Das Gewässer darf nur von Wasserfahrzeugen befahren werden, die einen solchen Wimpel deutlich sichtbar führen.
- 3. (Karte) Ausschnittsvergrößerung 1: 10 000 aus der Topographischen Karte 1: 25 000, Blatt Nr. 5509 Burgbrohl und 5609 Mayen. Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz vom 2.7.1979. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

- 1. Die Wimpel werden einmal jährlich für die darauffolgende Saison nach Maßgabe des in § 7 beschriebenen Schlüssels vergeben; es besteht kein Anspruch auf Änderung dieser Verteilung während der laufenden Saison.
- 2. Alle Vereine oder sonstige Personenmehrheiten, die die Ausübung des Wassersports mittels Segelbooten oder Surfbrettern als gemeinsames Ziel verfolgen, können Anträge auf Wimpelzuteilungen stellen. Die Antragstellung ist unabhängig von der Rechtsform oder sonstigen verbandsmäßigen Bindungen: entscheidend ist allein der verfolgte Zweck der Ausübung des Wassersports.
- 3. Die Anträge auf Wimpelzuweisung müssen schriftlich bis zum Ablauf des 31. Januars eines jeden Jahres für die kommende Saison bei der Bezirksregierung Koblenz obere Landespflegebehörde vorgelegt werden. Die von einer verantwortlichen Person unterzeichneten Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Anzahl der Mitglieder des Vereins oder der Vereinigung (bei größeren Vereinen mit mehreren Abteilungen die Anzahl der Mitglieder, die den Segel- oder Surfsport ausüben); nicht anzugeben sind inaktive Mitglieder, nur fördernde Mitglieder und ähnliche.
 - b) Anzahl der Boote und/oder Surfbretter, die dem Verein oder der Vereinigung am Laacher See zur Verfügung stehen.
 - c) Anzahl der Jahre, in denen in der Vergangenheit Nutzungsrechte bestanden.
- 4. Maßgebend für die Angaben nach Abs. 3 Buchst. a) und b) ist der Stand zum 31. Dezember des Vorjahres; die Anzahl der nach Abs. 3 Buchst. c) anzugebenden Nutzungszeiträume rechnet sich frühestens ab der Saison 1987.
- 5. Die Anträge sind für Segelboote und Surfbretter getrennt vorzulegen; bei Vereinen oder Gruppen, die sowohl den Segel- wie den Surfsport ausüben, ist bei den Angaben nach Abs. 3 Buchstabe a) c) entsprechend zu trennen.

- 1. Nach Ablauf der in § 6 Abs. 3 genannten Antragsfrist verteilt die obere Landespflegebehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die Wimpel unter den Antragstellern, die Entscheidung erfolgt in einem schriftlichen Zuteilungsbescheid.
- 2. Hierbei ist nach folgendem Schlüssel zu verfahren:
 - a) 15 % der Segelwimpel (= 6) und 30 % der Surfwimpel (= 9) werden nicht an die Vereinigungen verteilt, sondern stehen den nichtorganisierten Wassersportlern zur Verfügung. Diese Wimpel werden dem Pächter des Campingplatzes übergeben und von diesem an nichtorganisierte Wassersportler abgegeben. Näheres regelt die Bezirksregierung Koblenz in dem Zuteilungsbescheid gegenüber dem Pächter des Campingplatzes.
 - b) Die verbleibenden 34 Segel- und 21 Surfwimpel werden in zwei getrennten Verfahren nach einem Punktesystem an die Vereinigungen verteilt.
 - c) Zunächst wird für jeden Verein eine sogenannte Vereinspunktzahl ermittelt. Dies geschieht dergestalt, daß die Anzahl der Boote oder Surfbretter (§ 6 Abs. 3 b) mit dem Faktor 3 multipliziert wird und anschließend dieses Multiplikationsergebnis und die Anzahl der Vereinsmitglieder sowie die Anzahl der Jahre bereits ausgeübter Nutzung addiert werden. Die Summe dieser drei Faktoren ergibt die Vereinspunktzahl.
 - d) Ausgehend hiervon wird durch Addition der Vereinspunktzahlen die Gesamtpunktzahl ermittelt, dies geschieht sowohl für Segelboote wie für Surfbretter in getrennten Verfahren.
 - e) Sodann wird zur Ermittlung des Einzelpunktwertes die Anzahl der zur Verteilung anstehenden Wimpel durch die Gesamtpunktzahl dividiert.
 - f) Die Anzahl der auf die einzelnen Antragsteller entfallenden Wimpel ermittelt sich sodann durch die Multiplikation der Vereinspunktzahl mit dem Einzelpunktwert, hierbei ist bis 0,49 abzurunden und ansonsten aufzurunden.
 - g) Entfallen auf einen Antragsteller nach der Berechnung mehr Wimpel als Boote oder Surfbretter vorhanden sind, so erhält dieser Wimpel in Höhe der Anzahl der Boote bzw. Bretter sowie einen zusätzlichen Gästewimpel; die Differenz zwischen dieser Anzahl und dem rechnerischen Wert wird nach dem Verfahren c) – f) auf die übrigen Antragsteller verteilt.

1. Die auf die einzelnen Antragsteller verteilten Wimpel sind übertragbar. Regatten bedürfen einer Einzelgenehmigung der Bezirksregierung Koblenz.

Die Berechtigung zum Segeln und Surfen erlischt zum Saisonende, die Wimpel sind auf Verlangen der Bezirksregierung Koblenz zurückzugeben. Näheres regelt der Zuteilungsbescheid.

§ 9

Unabhängig von den in § 4 genannten Höchstzahlen und von dem Verteilungsverfahren nach § 7 kann die Bezirksregierung Koblenz maximal 2 Segel- und 2 Surfwimpel an den Gewässereigentümer vergeben, wenn dieser dies beantragt.

- 1. Unberührt von den in § 4 genannten Höchstzahlen und von dem Verteilungsverfahren nach § 7 bleibt das Befahren des Sees mit Ruderbooten zum Zwecke der Ausführung der Fischerei.
 - Auf Antrag gestattet die obere Landespflegebehörde eine Benutzung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde, wenn die Belange des Allgemeinwohls und der Verordnungszweck der Zulassung nicht entgegenstehen.
- 2. Die Gestattung nach § 10 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die der Verhütung oder dem Ausgleich nachteiliger Wirkungen dienen.
- 3. Die Gestattung ist zu versagen, wenn nachteilige Wirkungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Für Tret- und sonstige Ruderboote gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 12

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 6 LWG; Ordnungswidrigkeiten können nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.
- 2. Es wird darauf hingewiesen, daß unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung zur jederzeitigen Entziehung der erteilten Befugnis berechtigen, die Mitglieder eines Vereins oder einer sonstigen Personenmehrheit müssen sich insoweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit des den Antrag verantwortlich Unterzeichnenden zurechnen lassen. Im Falle unrichtiger Angaben wird das gesamte Wimpelkontingent für die laufende Saison entzogen.
- 3. Bei mehrfachen falschen Angaben kann ein Antragsteller nach vorheriger schriftlicher Verwarnung für drei Jahre von der Wimpelverteilung ausgeschlossen werden.
- 4. § 12 Abs. 2 und 3 gelten auch bei wiederholten vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstößen gegen § 2 Abs. 1.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Koblenz, den 14. Dezember 1989 - 56 – 63 – 1 – 1/89 – Bezirksregierung Koblenz In Vertretung

Schulte-Beckhausen

Staatsanzeiger RPL Nr. 1 / Seite 7 vom 15. Jan. 1990

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Glees, Flur 4 Flurst. 65/1 vom 8. März 1991 (RVO-7100-19910308T120000)

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Glees, Flur 5, Flurstück 65/1 vom 14. Dezember 1989 (Staatsanzeiger vom 15. Januar 1990, S. 7 und 8) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

Das Befahren des Laacher Sees mit Segelbooten und Surfbrettern sowie mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenbetrieb ist nur in den Bereichen zulässig, die in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte schräg schraffiert sind, wobei ein Abstand zum Ufer beziehungsweise zum Schilfgürtel von mindestens 150 m einzuhalten ist. Zur Markierung der Befahrensfläche sind fünf Bojen vom Landesseglerverband Rheinland e.V. gemäß der Anlage zu setzen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9 Abs. 1

Zum Ausgleich von Spitzenbelastungen erhält der Landesseglerverband Rheinland e.V. über die in § 4 genannten Höchstzahlen hinaus unabhängig von dem Verteilungsmodus des § 7 eine Zuteilung von 10 Segel- und 8 Surfwimpeln. Dazu verpflichtet sich der Landesseglerverband Rheinland e.V. zu einer von ihm einzuhaltenden Garantie, daß die in § 4 genannten Höchstzahlen von Wasserfahrzeugen, die sich gleichzeitig auf dem See befinden dürfen, nicht überschritten werden.

Der bisherige § 9 wird § 9 Abs. 2.

ξ 11

Tret- und Ruderboote müssen einen Abstand zum Ufer und zum Schilfgürtel von mindestens 150 m einhalten. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 8. März 1991

- 556 - 0110 -

Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrag S t o c k Staatsanzeiger RPL 1991 Seite 332

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Glees, Flur 5 Flurstück 65/1 vom 26. Juni 1996 (RVO-7100-19960626T120000)

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Laacher See (Gewässer II. Ordnung) in der Gemarkung Glees Flur 5 Flurstück 65/1 vom 14. Dezember 1989 (Staatsanzeiger vom 15. Januar 199, S. 7 und 8) in der Fassung vom 8. März 1991 (Staatsanzeiger vom 25. März 1991) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1

Im Satz 1 wird das Datum 30. Oktober ersetzt durch das Datum 30. September.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 26. Juni 1996 - 556 – 0110 –

Bezirksregierung Koblenz In Vertretung Voigt